

QUARZKIES-/QUARZSANDTAGEBAU NIEDERWEIMAR: OBLIGATORISCHER RAHMENBETRIEBSPLAN FÜR DIE GEPLANTE SÜDERWEITERUNG

Anlage 4.1: FFH-Verträglichkeitsprüfung für das EU-
Vogelschutzgebiet 5218-401 „Lahntal zwischen Marburg und
Gießen“

GUTACHTERIN

Bioplan Marburg GmbH
Deutschhausstraße 36
35037 Marburg
(06421) 6900090
buero@bioplan-marburg.de
www.bioplan-marburg.de

BEARBEITUNG

M. Sc.-Biol. Michael Riess
M. Sc.-Biol. Christian Höfs
M. Sc.-Biol. Dr. Christian Heuck
Dipl.-Biol. Ronald Polivka

AUFTRAGGEBERIN

Holcim Kies & Splitt GmbH
Region West – Verwaltung Hessen
Ludwig-Rinn-Straße 59
35452 Heuchelheim

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	4
1.1	Übersicht des Schutzgebietes	4
1.2	Verwendete Quellen	4
1.3	Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets.....	5
1.3.1	Erhaltungsziele der Brutvogelarten (B) nach Anhang I VS-Richtlinie	5
1.3.2	Erhaltungsziele der Zug- (Z) und Rastvogelarten (R) nach Anhang I VS-Richtlinie.....	6
1.3.3	Erhaltungsziele der Brutvogelarten (B) nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie	9
1.3.4	Erhaltungsziele der Zug- (Z) und Rastvogelarten (R) nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie	11
1.4	Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	16
1.5	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten	17
2	Beschreibung des Vorhabens	17
2.1	Technische Beschreibung des Vorhabens	17
2.2	Wirkfaktoren.....	18
2.2.1	Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen.....	18
2.2.2	Störung	19
2.2.3	Veränderung der hydrologischen Verhältnisse.....	19
3	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	19
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	19
4.1	Mögliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Brutvogelarten (B) nach Anhang I VS-Richtlinie.....	19
4.2	Mögliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Zug- (Z) und Rastvogelarten (R) nach Anhang I VS-Richtlinie	23
4.3	Mögliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Brutvogelarten (B) nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie	32
4.4	Mögliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Zug- (Z) und Rastvogelarten (R) nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie	38
5	Fazit	51
	Literaturverzeichnis	52



1 Anlass

Die Holcim Kies & Splitt GmbH plant im Zuge einer Erweiterung des aktuellen Quarkies-/Quarzsandtagebaugeländes Niederweimar eine sukzessive Abgrabung zur Quarkies-/Quarzsandgewinnung zwischen Wenkbach und Argenstein südlich der Wenkbacher Straße. Da das Vorhaben an das EU-Vogelschutzgebietes 5218-401 „Lahntal zwischen Marburg und Gießen“ grenzt und ebenfalls Flächen des Schutzgebietes beansprucht, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Bioplan Marburg GmbH wurde mit der Erstellung dieser Prüfung beauftragt.

Gemäß § 34 Abs. 1 NatSchG i. V. m. § 16 HAGBNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete zu überprüfen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung dient dabei zur Feststellung von möglichen erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das geplante Vorhaben.

1.1 Übersicht des Schutzgebietes

Das Vogelschutzgebiet (VSG) 5218-401 „Lahntal zwischen Marburg und Gießen“ hat eine Größe von 742,28 ha und umfasst Teile der Lahnaue zwischen Niederweimar im Norden und Odenhausen im Süden.

Klimatisch liegt das VSG im Übergangsbereich zwischen dem eher atlantisch geprägten Klima Nordwestdeutschlands und dem eher kontinentalen Klima Mittel- und Ostdeutschlands. Charakteristisch sind milde Winter und warme Sommer. Der Jahresniederschlag beträgt 700-800 mm/Jahr, wobei sich das Niederschlagsmaximum im Juli befindet. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 9-10 °C (Kraft & Wenzel 2008).

Die Lahn bildet als Mittelgebirgsfluss das dominierende Landschaftselement des Vogelschutzgebietes. Innerhalb des Schutzgebietes besitzt die Lahn eine Veranlagung zur Mäander- und somit zur Altarmbildung. Zur Entwässerung und zur Gewinnung weiterer Ackerflächen wurde die Lahn weitestgehend begradigt und eingedammt. Somit dominieren ackerbaulich genutzte Flächen und intensiv genutztes Grünland im Schutzgebiet. Ausnahmen bilden vereinzelte naturnahe Auenwaldreste und wertvolle Sekundärlebensräume, die durch den Kiesabbau mehrfach im Schutzgebiet entstanden sind. Die Sekundärlebensräume zeichnen sich vor allem durch Abgrabungsgewässer, Kies- und Schlickflächen, Ruderalfluren, Steilwände und komplexe Verlandungszonen mit Röhricht, Feuchtgehölzen und Flachwasserzonen aus (aus Kraft & Wenzel 2008).

1.2 Verwendete Quellen

- Natura 2000-Verordnung: Anlage 3a, Erhaltungsziele für das EU-Vogelschutzgebietes 5218-401 „Lahntal zwischen Marburg und Gießen“
- Standard-Datenbogen (SDB) des EU-Vogelschutzgebietes 5218-401 „Lahntal zwischen Marburg und Gießen“



- Grunddatenerhebung im hessischen Vogelschutzgebiet „Lahntal zwischen Marburg und Gießen“ (Kraft & Wenzel 2008)
- SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 5218-401 „Lahntal zwischen Marburg und Gießen“ (Sommerhage & Heuck 2015)

1.3 Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets

1.3.1 Erhaltungsziele der Brutvogelarten (B) nach Anhang I VS-Richtlinie

Brachpieper (*Anthus campestris*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen

Wachtelkönig (*Crex crex*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung schilfreicher Flachgewässer
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten mit ihren Verlandungszonen
- Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten
- Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

Neuntöter (*Lanius collurio*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen



- Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen.

1.3.2 Erhaltungsziele der Zug- (Z) und Rastvogelarten (R) nach Anhang I VS-Richtlinie

Brachpieper (*Anthus campestris*)

VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen

Fischadler (*Pandion haliaetus*)

VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden

Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten
- Erhalt nasser Wiesen und Feuchtgebiete
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete

Sumpfohreule (*Asio flammeus*)

VSR Anhang I (ZR)

- Erhalt nasser Wiesen und reich strukturierter Feuchtgebiete



- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung zumindest *störungsarmer* Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

VSR Anhang I (ZR)

- Erhalt nasser Wiesen und Feuchtgebiete
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern
- Erhaltung zumindest *störungsarmer* Rasthabitats

Singschwan (*Cygnus cygnus*)

VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest *störungsarmer* Rastgebiete, insbesondere in jagdlich genutzten Bereichen

Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*)

VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

Trauerseeeschwalbe (*Chlidonias niger*)

VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Silberreiher (*Egretta alba*)

VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest *störungsarmer* Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Heidelerche (*Lullula arborea*)

VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung großflächiger Magerrasen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die einer Verbrachung und Verbuschung entgegenwirkt
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen

Merlin (*Falco columbarius*)

VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften



Wachtelkönig (*Crex crex*)

VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung zumindest *störungsarmer* Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen

Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*)

VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
- Erhaltung zumindest *störungsarmer* Rasthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Rastperiode

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzellierten Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von strukturreichen, kleinparzellierten Weinbergslagen

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung schilfreicher Flachgewässer
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben
- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt reich strukturierter Feuchtgebiete
- Erhaltung zumindest *störungsarmer* Brut- und Rasthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften

Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)

VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten mit ihren Verlandungszonen
- Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten
- Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen



Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*)

VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer

Neuntöter (*Lanius collurio*)

VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern

Blauehlchen (*Luscinia svecica*)

VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

1.3.3 Erhaltungsziele der Brutvogelarten (B) nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung ausgedehnter Schilfröhrichte
- Erhaltung eines für die Gewässerhabitate günstigen Nährstoffhaushaltes durch Rückhaltung von Nähr- und Schadstoffeinträgen

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung strukturreichen Grünlandes durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit extensiv genutzten Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung des Offenlandcharakters
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker



- Erhaltung zumindest *störungsarmer* Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen in Sekundärhabitaten wie Abbauflächen
- Erhaltung von Bruthabitaten durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb
- Erhaltung zumindest *störungsarmer* Brutgebiete

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von großflächigen Weichholzauen und Schilfröhrichten
- Erhaltung zumindest *störungsarmer* Bruthabitate, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Röhrichten und Seggenrieden mit einem großflächigen seichten Wasserstand

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Rainen, Ackersäumen, Brachen, Graswegen und Streuobstwiesen
- Erhaltung offener, großräumiger Grünlandhabitate

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhalt feuchter Wiesengebiete und schilfbestandener Gräben
- Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von trockenen Sandrasen, Ödland-, Heide- und Brachflächen

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung des Offenlandcharakters der Brut- und Rastgebiete



Reiherente (*Aythya fuligula*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Bei sekundärer Ausprägung der Habitats Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z. B. Abbaugeländen im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaugebiet während und nach der Betriebsphase

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitats
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitats
- Erhaltung des Offenlandcharakters

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Schilfröhrichten und Weichholzauwäldern
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

1.3.4 Erhaltungsziele der Zug- (Z) und Rastvogelarten (R) nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung ausgedehnter Schilfröhrichte



- Erhaltung eines für die Gewässerhabitate günstigen Nährstoffhaushaltes durch Rückhaltung von Nähr- und Schadstoffeinträgen

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von kurzrasigem, trockenem Ödland-, Heide- und Brachflächen sowie von struktureichen Weinbergslagen mit Lesestein-Stützmauern
- Erhaltung von offenen Rohböden, insbesondere in Sand- und Kiesabbaugebieten
- Erhalt *störungsarmer* Bruthabitate

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung struktureichen Grünlandes durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit extensiv genutzten Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität bei sekundärer Ausprägung der Habitate
- Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest *störungsarmer* Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Rotschenkel (*Tringa totanus*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Niedermooren sowie von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung des Offenlandcharakters
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker



- Erhaltung zumindest *störungsarmer* Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen in Sekundärhabitaten wie Abbauflächen
- Erhaltung von Bruthabitaten durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb
- Erhaltung zumindest *störungsarmer* Brutgebiete

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von großflächigen Weichholzauen und Schilfröhrichten
- Erhaltung zumindest *störungsarmer* Bruthabitate, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Röhrichten und Seggenrieden mit einem großflächigen seichten Wasserstand

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest *störungsarmer* Bruthabitate, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von größeren Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Bei sekundärer Ausprägung größerer Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Wald-ränder



- Erhaltung von Streuobstwiesen

Graureiher (*Ardea cinerea*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung zumindest *störungsarmer* Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung zumindest *störungsarmer* Habitate

Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Rastgebieten mit hohen Grundwasserständen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung zumindest *störungsarmer* Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten

Grünschenkel (*Tringa nebularia*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung zumindest *störungsarmer* Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von naturnahen Auwäldern, Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung zumindest *störungsarmer* Rasthabitate

Grauammer (*Emberiza calandra*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung einer offenen, strukturreichen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Rainen, Ackersäumen, Brachen, einzelnen Gehölzen und Graswegen
- Erhaltung von artgerechten Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer entsprechenden Bewirtschaftung
- Erhalt von gemeinschaftlichen Schlafplätzen (außerhalb der Brutzeit)

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Rainen, Ackersäumen, Brachen, Graswegen und Streuobstwiesen



- Erhaltung offener, großräumiger Grünlandhabitats

Wendehals (*Jynx torquilla*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von Streuobstwiesen

Krickente (*Anas crecca*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Knäkente (*Anas querquedula*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhalt feuchter Wiesengebiete und schilfbestandener Gräben
- Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von trockenen Sandrasen, Ödland-, Heide- und Brachflächen

Blässgans (*Anser albifrons*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung strukturreicher Gewässer und Feuchtgebiete
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitats
- Erhaltung des Offenlandcharakters der Brut- und Rastgebiete



Reiherente (*Aythya fuligula*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Bei sekundärer Ausprägung der Habitats Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z. B. Abbaugeländen im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaugebiet während und nach der Betriebsphase

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitats
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitats
- Erhaltung des Offenlandcharakters

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Schilfröhrichten und Weichholzauwäldern
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen

1.4 Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Ein Managementplan für das Vogelschutzgebiet wird derzeit vom Fachdienst Agrarförderung und Agrarumwelt des Landkreises Marburg-Biedenkopf erstellt. Nach Auskunft von Herrn Engelhard



sind für den Eingriffsbereich keine besonderen Maßnahmen konzipiert (schriftliche Mitteilung vom April 2022).

1.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Funktionale Beziehungen bestehen naturgemäß zu weiteren Natura2000-Gebieten mit Offenlandcharakter in der Umgebung. Im weiteren Umfeld des Vogelschutzgebietes „Lahntal zwischen Marburg und Gießen“ befindet sich drei weitere Gebiete, die ebenfalls wichtige Brut- und Rastgebiete für Vogelarten der Gewässer, Feuchtgebiete und des Offenlandes darstellen. Dies sind das „Amöneburger Becken“ im Nordosten sowie südlich gelegen die „Wieseckau östlich von Gießen“ und die „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“.

Zwischen diesen Gebieten sind vielfältigste Funktionsbeziehungen zu erwarten. Einerseits ist davon auszugehen, dass die Populationen der Brutvögel in Verbindung miteinander stehen. Weiterhin bieten die Gebiete wertvolle Trittstein-Biotop für Zugvögel auf dem Zugweg.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Die geplante Erweiterung des Quarkies-/Quarzsandtagebaus Niederweimar schließt sich direkt südlich an die aktuell aktive Grube des Kieswerks an und beansprucht vor allem intensiv ackerbaulich genutzte Flächen (Abbildung 1). Der Eingriffsbereich ist durch die K 62 zwischen Wenkbach und Argenstein im Norden und Westen und die K 60 zwischen Wenkbach und Roth im Süden begrenzt. Im Osten reicht der Eingriffsbereich der Erweiterung teilweise bis zur 15,4 ha großen Ausgleichsmaßnahme Par-Allna, einem neu gebildeten Mündungsarm der Allna in die Lahn. Die Grenze des Eingriffsbereiches der Kiesgrubenerweiterung orientiert sich hier an einem vorgelagerten Feldweg, sodass der Bereich nur an einer Ecke direkt an die Par-Allna angrenzt und auf der restlichen Länge einen Abstand von ca. 100 m von dieser hält. Gleichwohl beansprucht das Vorhaben eine ca. 8,8 ha große Fläche des VSG westlich der Par-Allna.

Der Abbau soll als sukzessive Abgrabung ohne Sprengungen erfolgen. Sobald das Quarkies-/Quarzsandvorkommen der Erweiterungsfläche ausgeschöpft wurde, werden die Flächen wiederverfüllt und rekultiviert. Nach dem Abbau wird die beanspruchte Fläche zu 30 % zu Ackerflächen und zu 70 % zu Naturschutzflächen rekultiviert werden. Der innerhalb des VSG liegende Teilbereich wird zu 100 % Naturschutzfläche mit Feuchtbiotopen und extensiver Grünlandbeweidung.

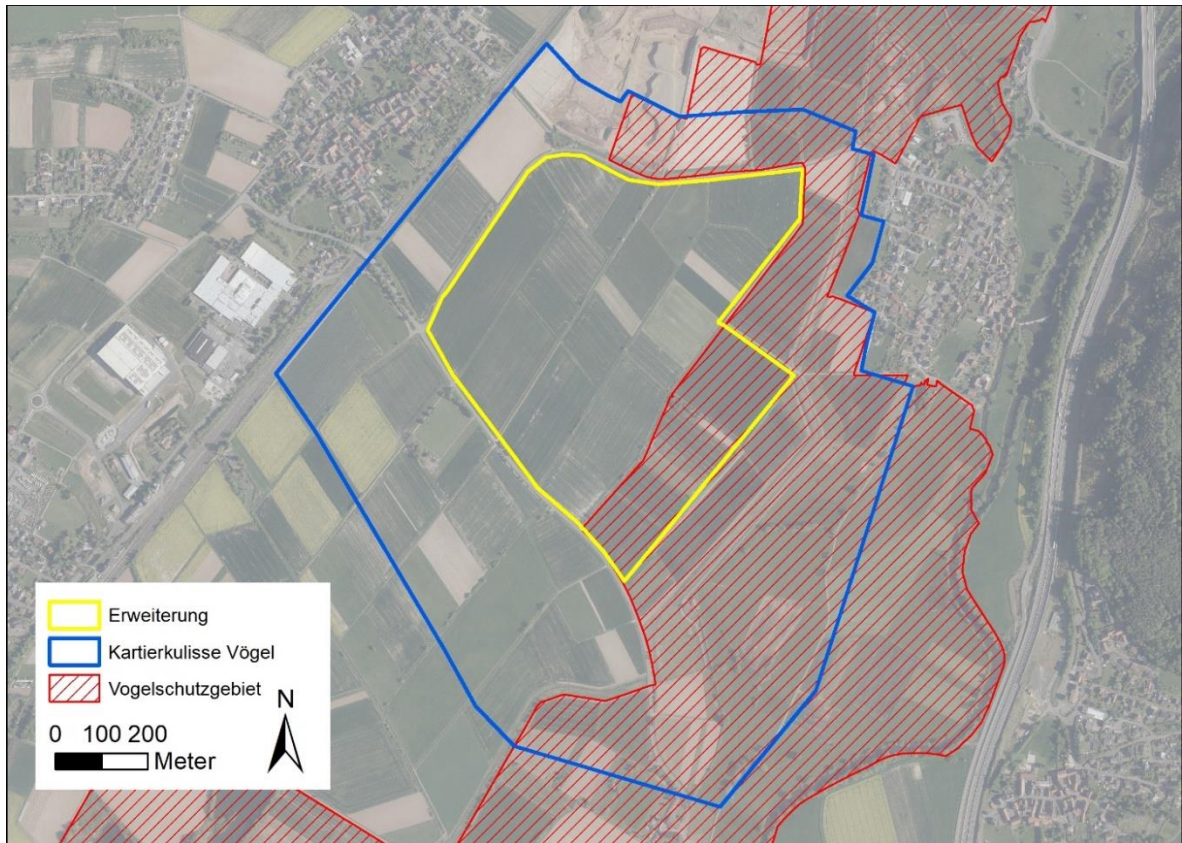


Abbildung 1: Nördlicher Teil des VSG 5218-401 bei Argenstein; Lage des Eingriffsbereichs und des Untersuchungsgebiets.

2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt, die Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursachen könnten. Da der Quarkies-/Quarzsandtagebau sukzessiv erschlossen wird und somit durch den eigentlichen Abbaubetrieb erst entsteht, ist eine sinnvolle Trennung zwischen bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkfaktoren in Bezug auf das Vogelschutzgebiet nicht sinnvoll und wird wie folgt gegliedert:

2.2.1 Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Durch die geplante Erweiterung werden ca. 8,8 ha des Vogelschutzgebietes westlich der Par-Allna beansprucht. Es handelt sich im Wesentlichen um Ackerflächen. Der Boden und die dazugehörigen Säume und Raine der Wege werden abgetragen und gehen verloren.

Hier ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des sukzessiven Abbaus beständig wertvolle Sekundärlebensräume in den schon abgegrabenen Bereichen entstehen, welche die Erhaltungsziele vieler Arten fördern.



2.2.2 Störung

Durch den voranschreitenden Abbaubetrieb entstehen Störungen durch Erschütterungen sowie durch Licht- und Lärmimmissionen. Diese Störungen betreffen sowohl den direkten Eingriffsbereich als auch Lebensräume im Umfeld des Quarkies-/Quarzsandtagebaus, wodurch weitere Flächen des Vogelschutzgebietes beeinträchtigt werden können. Als Minderung dieser Störungen ist der Damm der Par-Allna anzusehen, der als Sichthindernis zwischen der Erweiterung und großen Teilen der Ausgleichsfläche verläuft. Da es sich um eine Erweiterungsfläche im Anschluss an eine bereits genutzte Fläche handelt, wird nicht mit einer Erhöhung des betrieblichen Verkehrsaufkommens und der Störwirkungen gerechnet, sondern lediglich mit einer Verlagerung dieser Störwirkungen.

2.2.3 Veränderung der hydrologischen Verhältnisse

Durch den Abbaubetrieb kann es lokal zu einer Veränderung der hydrologischen Verhältnisse im Boden kommen. Andauernde Veränderungen des Wasserhaushaltes, die sich in erheblichem Maße auf das Vogelschutzgebiet auswirken könnten, sind nicht zu erwarten. Beispielsweise ist nicht davon auszugehen, dass die Flächen der Par-Allna durch den näher heranrückenden Quarkies-/Quarzsandabbau trockenfallen. Vielmehr sichert der weitere Abbaubetrieb das aktuelle Wasserniveau der Par-Allna, da auf diese Weise weiterhin das aus der Grube abgepumpte Grundwasser in die Par-Allna geleitet werden kann, das den größten Teil des Mittelwasserabflusses der Par-Allna ausmacht. Zudem entstehen auf den Abbauf Flächen flach überstaute Rohbodenflächen, wie in der aktiven Grube zu sehen ist, die bevorzugt von rastenden Zugvögeln genutzt werden.

3 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

In Bezug auf das Vogelschutzgebiet sind keine vorhabenbezogenen Maßnahmen geplant.

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

4.1 Mögliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Brutvogelarten (B) nach Anhang I VS-Richtlinie



Brachpieper (*Anthus campestris*)

VSR Anhang I (B)

Der Brachpieper ist ein sehr seltener Gast im Vogelschutzgebiet und ist im Eingriffsbereich nicht regelmäßig zu erwarten. Zudem hat diese Art nach dem SPA-Monitoring aufgrund dieser generellen Seltenheit im VSG nur eine geringe Bedeutung für das VSG (Sommerhage & Heuck 2015).

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich nicht um Habitats, die unter die Erhaltungsziele des Brachpiepers fallen. Zudem hat der Brachpieper aufgrund seiner Seltenheit keine Bedeutung für das VSG (Sommerhage & Heuck 2015), daher sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen zu erwarten.

Störung

Im Wirkungsbereich befinden sich keine Habitats, die unter die Erhaltungsziele des Brachpiepers fallen. Da zudem der Brachpieper aufgrund seines seltenen Auftretens im VSG eine geringe Bedeutung für das VSG hat (Sommerhage & Heuck 2015), sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Störungen zu erwarten.

Wachtelkönig (*Crex crex*)

VSR Anhang I (B)

Der Wachtelkönig ist ein sehr seltener Gast im Vogelschutzgebiet und ist im Eingriffsbereich nicht regelmäßig zu erwarten. Zudem hat der Wachtelkönig nach dem SPA-Monitoring aufgrund dieser generellen Seltenheit im VSG nur eine geringe Bedeutung für das VSG (Sommerhage & Heuck 2015).

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich nicht um Habitats, die unter die Erhaltungsziele des Wachtelkönigs fallen. Zudem hat der Wachtelkönig aufgrund seiner Seltenheit eine geringe Bedeutung für das VSG (Sommerhage & Heuck 2015). Aus diesen Gründen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen zu erwarten.

Störung

Im Wirkungsbereich befinden sich keine Habitats, die unter die Erhaltungsziele des Wachtelkönigs fallen. Da zudem der Wachtelkönig aufgrund seiner Seltenheit keine Bedeutung für das Vogelschutzgebiet hat (Sommerhage & Heuck 2015), sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Störungen zu erwarten.

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

VSR Anhang I (B)

Für das Tüpfelsumpfhuhn gibt es jährlich einige Einzelnachweise im Vogelschutzgebiet, die für sich jedoch nicht als Brutnachweis gewertet werden können (Sommerhage & Heuck 2015). Nur in 2020 wurde mehrfach ein balzendes Paar im Rekultivierungsbereich der alten Grube festgestellt (Höfs & Heuck 2022, Bioplan Marburg-Höxter GbR 2022). Auch während der Brutvogelerfassung 2021 wurde das Tüpfelsumpfhuhn nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.



Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Da es sich bei dem Eingriffsbereich ausschließlich um intensiv bewirtschaftetes Ackerland handelt, welches nicht unter die Erhaltungsziele des Tüpfelsumpfuhns fällt, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Art durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen zu erwarten. Zudem können sich die entstandenen Pionierlebensräume schon während des Abbauetriebs positiv auf die Erhaltungsziele des Tüpfelsumpfuhns auswirken. Ebenso werden durch die Rekultivierung der Flächen nach dem Abbau wertvolle Sekundärlebensräume geschaffen, die die Erhaltungsziele des Tüpfelsumpfuhns weiter positiv fördern. So wurde im Rekultivierungsbereich der alten Grube des Kieswerks Niederweimar mehrmals ein balzendes Paar erfasst.

Störung

Da sich im Wirkungsbereich keine Habitate befinden, die unter die Erhaltungsziele des Tüpfelsumpfuhns fallen, sind keine Störungen zu erwarten.

Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)

VSR Anhang I (B)

Die Zwergdommel ist ein sehr seltener Gast im Vogelschutzgebiet (ein Nachweis eines rastenden Vogels in 2013) und ist im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Ebenso hat die Zwergdommel nach dem SPA-Monitoring aufgrund dieser generellen Seltenheit im VSG nur eine geringe Bedeutung für das VSG (Sommerhage & Heuck 2015).

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich nicht um Habitate, die unter die Erhaltungsziele der Zwergdommel fallen. Zudem hat die Zwergdommel aufgrund ihrer Seltenheit eine geringe Bedeutung für das Vogelschutzgebiet (Sommerhage & Heuck 2015). Daher sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderungen von Biotopen zu erwarten. Davon abgesehen handelt es sich bei der Rekultivierung und Bildung von wertvollen Sekundärlebensräumen nach dem Abbau um eine Aufwertung des Habitats gegenüber dem jetzigen Intensivackerland und in dieser Hinsicht um eine Förderung der Erhaltungsziele.

Störung

Im Wirkungsbereich befinden sich keine Habitate, die unter die Erhaltungsziele der Zwergdommel fallen. Da zudem die Zwergdommel aufgrund ihrer Seltenheit im VSG eine geringe Bedeutung für das Vogelschutzgebiet hat (Sommerhage & Heuck 2015), sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Störung zu erwarten.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

VSR Anhang I (B)

Während der Erfassung 2021 wurde eine Brut des Neuntöters auf der gegenüberliegenden Seite der Par-Allna an einem Radweg erfasst. Generell brüten schätzungsweise 6-10 Paare im Vogelschutzgebiet (Sommerhage & Heuck 2015).



Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Das festgestellte Neuntöterrevier befindet sich außerhalb des Eingriffsbereichs, daher geht keine Brut des Neuntötters verloren. Zudem ist der Eingriffsbereich als Intensivackerland nicht als Bruthabitat für den Neuntöter geeignet. Bei der Rekultivierung nach dem Abbau handelt es sich zudem um eine Aufwertung des Habitats gegenüber dem jetzigen Intensivackerland und in dieser Hinsicht um eine Förderung der Erhaltungsziele. Eine maßgebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderung ist nicht zu erwarten.

Störung

Die Brut befindet sich an einem stark frequentierten Rad- und Feldweg in einiger Entfernung zum Erweiterungsbereich und ist zudem durch mehrere Sichthindernisse wie den Damm der Par-Allna von der Erweiterung abgeschirmt. Zudem gehört der Neuntöter nicht zu den Arten mit hoher Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald 2010). Aus diesen Gründen ist eine negative Beeinflussung durch *Störung* nicht zu erwarten.

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

VSR Anhang I (B)

Das Blaukehlchen stellt für das VSG eine relevante Brutvogelart dar, deren Brutreviere sich nach SPA hauptsächlich auf die Gruben und Abbaufolgelandschaft des Kieswerks Niederweimar konzentrieren (Sommerhage & Heuck 2015). Dies deckt sich mit der Erfassung der Brutvögel im Jahr 2021, welche kein Brutrevier des Blaukehlchens im Eingriffsbereich oder dessen Umgebung festgestellt hat.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Es gehen keine geeigneten Bruthabitate des Blaukehlchens verloren. Ebenfalls ist der Eingriffsbereich als Intensivackerland nicht für das Blaukehlchen als Bruthabitat geeignet. Hingegen profitiert das Blaukehlchen von dem Entstehen von Pionierstandorten während des Abbaus und der Rekultivierung alter Kiesgruben, was durch den Anteil der Brutpaare in der aktiven Grube des Kieswerks verdeutlicht wird. Die einzigen Brutvorkommen im VSG befinden sich im aktiven Quarkies-/Quarzsandtagebau (Höfs & Heuck 2022, Bioplan Marburg-Höxter GbR 2022). Es ist daher davon auszugehen, dass die Erhaltungsziele des Blaukehlchens durch die Erweiterung gefördert werden. Daher ist mit keinen negativen Beeinflussungen durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen für das Blaukehlchen als Brutvogel zu rechnen.

Störung

Im Umfeld des Eingriffsbereichs befinden sich keine geeigneten Habitate für das Blaukehlchen. Eine maßgebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch *Störung* ist daher nicht zu erwarten. Da sich zudem alle Brutreviere des Blaukehlchens im VSG in der aktiven Grube des Kieswerkes befinden (Höfs & Heuck 2022, Bioplan Marburg-Höxter GbR 2022), scheint das Blaukehlchen nicht besonders störanfällig in Bezug auf die Abbautätigkeit zu sein. Drei der festgestellten Reviere befinden sich in unmittelbarer Nähe zu dem Förderband bzw. den Förderstraßen des Werksverkehrs.



Eisvogel (*Alcedo atthis*)

VSR Anhang I (B)

Es gab keine Brutnachweise des Eisvogels während der Erfassung 2021. Zudem befinden sich keine geeigneten Bruthabitate des Eisvogels im Eingriffsbereich und dessen Umfeld.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Da sich der Eingriffsbereich und dessen Umfeld nicht in Habitaten befinden, die für den Eisvogel als Bruthabitat geeignet wären, ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen auf die Erhaltungsziele zu rechnen.

Störung

Da sich der Eingriffsbereich und dessen Umfeld nicht in Habitaten befinden, die für den Eisvogel als Bruthabitat geeignet wären, ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Störung zu rechnen.

4.2 Mögliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Zug- (Z) und Rastvogelarten (R) nach Anhang I VS-Richtlinie

Brachpieper (*Anthus campestris*)

VSR Anhang I (ZR)

Der Brachpieper ist ein sehr seltener Gast im Untersuchungsgebiet und ist im Eingriffsbereich nicht regelmäßig zu erwarten. Ebenso hat der Brachpieper nach dem SPA-Monitoring aufgrund der generellen Seltenheit nur eine geringe Bedeutung für das Vogelschutzgebiet (Sommerhage & Heuck 2015). Während der Erfassungen 2021 wurden einmalig drei rastende Individuen auf einem Acker außerhalb des VSG nachgewiesen.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Da der Brachpieper aufgrund seiner Seltenheit nur eine geringe Bedeutung für das VSG hat (Sommerhage & Heuck 2015), sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen zu erwarten.

Störung

Da der Brachpieper aufgrund seiner Seltenheit nur eine geringe Bedeutung für das VSG hat (Sommerhage & Heuck 2015), sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Störung zu erwarten.

Fischadler (*Pandion haliaetus*)

VSR Anhang I (ZR)

Der Fischadler wurde während der Untersuchung nur als überfliegender Zugvogel erfasst. Ein Kontakt zu der beanspruchten Fläche wurde nicht festgestellt und ist aufgrund der Habitatausstattung auch nicht zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen



Da sich der Flächenverlust nicht auf Rasthabitate der Erhaltungsziele auswirkt und sich im Umfeld keine zu erhaltenden Habitate befinden, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch Flächenverlust bzw. Biotoptypen zu rechnen.

Störung

Da sich der Flächenverlust nicht auf Rasthabitate der Erhaltungsziele auswirkt und sich im Umfeld keine zu erhaltenden Habitate befinden, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Störungen zu rechnen.

Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

VSR Anhang I (ZR)

Während der Zug- und Rastvogelkartierung wurden keine Kampfläufer als Zug- oder Rastvögel im Eingriffsbereich erfasst.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Da sich der Flächenverlust nicht auf Habitate der Erhaltungsziele auswirkt und sich im Umfeld keine zu erhaltenden Habitate befinden, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen zu rechnen. Vielmehr fördert die Rekultivierung der Flächen nach dem Abbau die Erhaltungsziele für den Kampfläufer als Zug- und Rastvogel. Die bereits rekultivierte alte Grube des Kieswerks, in der der Kampfläufer ein regelmäßiger Zug- und Rastvogel ist, dient dabei als Bestätigung der positiven Wirkung der Rekultivierung auf die Erhaltungsziele dieser Art.

Störung

Da sich der Flächenverlust nicht auf Habitate der Erhaltungsziele auswirkt und sich im Umfeld keine zu erhaltenden Habitate befinden, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Störungen zu rechnen.

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

VSR Anhang I (ZR)

Während der Zug- und Rastvogelkartierungen wurden Goldregenpfeifer nur als überfliegende Zugvögel erfasst. Rastende Individuen wurden nicht festgestellt. Der Randbereich innerhalb des VSG ist zudem durch zwei parallel verlaufende Feld- und Radwege sowie einen Feldrain nicht als Erhaltungsziel der störungsarmen, weitläufigen Agrarlandschaft definierbar.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Da sich der Flächenverlust nicht auf Habitate der Erhaltungsziele auswirkt und sich im Umfeld keine zu erhaltenden Habitate befinden, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen zu rechnen.

Störung

Da sich im Wirkungsbereich keine Habitate der Erhaltungsziele befinden, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch Störungen zu rechnen.



Sumpfohreule (*Asio flammeus*)

VSR Anhang I (ZR)

Während der Zug- und Rastvogelkartierung wurden keine Sumpfohreulen erfasst. Zudem rastet die Sumpfohreule nur sporadisch und ausnahmsweise im Vogelschutzgebiet (Sommerhage & Heuck 2015).

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Da sich der Flächenverlust nicht auf Habitate der Erhaltungsziele auswirkt und sich im Umfeld keine zu erhaltenden Habitate befinden, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen zu rechnen. Vielmehr fördert die Rekultivierung der Flächen nach dem Abbau die Erhaltungsziele für die Sumpfohreule als Zug- und Rastvogel.

Störungen

Da sich der Flächenverlust nicht auf Habitate der Erhaltungsziele auswirkt und sich im Umfeld keine zu erhaltenden Habitate befinden, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Störungen zu rechnen.

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

VSR Anhang I (ZR)

Während der Rastvogelkartierungen wurden keine Bruchwasserläufer im Eingriffsbereich erfasst.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Da sich der Flächenverlust nicht auf Habitate der Erhaltungsziele auswirkt und sich im Umfeld keine zu erhaltenden Habitate befinden, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme und Biotopveränderungen zu rechnen. Vielmehr fördern der Abbau und die Rekultivierung der Flächen nach Beendigung der Abbautätigkeit die Erhaltungsziele für den Bruchwasserläufer als Zug- und Rastvogel. Sowohl die aktive als auch die bereits rekultivierte alte Grube des Kieswerks, in der der Bruchwasserläufer ein regelmäßiger Zug- und Rastvogel ist, dienen dabei als Bestätigung der positiven Wirkung der Rekultivierung auf die Erhaltungsziele dieser Art.

Störung

Da sich der Flächenverlust nicht auf Habitate der Erhaltungsziele auswirkt und sich im Umfeld keine zu erhaltenden Habitate befinden, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch *Störung* zu rechnen.

Singschwan (*Cygnus cygnus*)

VSR Anhang I (ZR)

Durch die Erhaltungsziele des Singschwans sind Grünlandhabitate mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalts geschützt. Im betroffenen Bereich des VSG sind aufgrund der Nährstoffeinträge im Zuge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine Habitate mit günstigen Nährstoffhaushalt vorhanden.



Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Da sich der Flächenverlust nicht auf Habitate der Erhaltungsziele auswirkt und sich im Umfeld keine zu erhaltenden Habitate befinden, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen zu rechnen.

Störung

Da sich im Umfeld keine zu erhaltenden Habitate befinden, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch Störungen zu rechnen.

Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*)

VSR Anhang I (ZR)

Während der Zug- und Rastvogelkartierung wurden keine Flusseeeschwalben erfasst. Zudem ist die Flusseeeschwalbe ein seltener Durchzügler im Gebiet und weist somit nur eine geringe Bedeutung für das Vogelschutzgebiet auf (Sommerhage & Heuck 2015).

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Da sich der Flächenverlust nicht auf Habitate der Erhaltungsziele auswirkt und sich im Umfeld keine zu erhaltenden Habitate befinden, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen zu rechnen. Vielmehr fördert die Rekultivierung der Flächen nach dem Abbau die Erhaltungsziele für die Flusseeeschwalbe als Zug- und Rastvogel.

Störung

Da sich der Flächenverlust nicht auf Habitate der Erhaltungsziele auswirkt und sich im Umfeld keine zu erhaltenden Habitate befinden, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Störung zu rechnen.

Trauerseeeschwalbe (*Chlidonias niger*)

VSR Anhang I (ZR)

Während der Zug- und Rastvogelkartierung wurden keine Trauerseeeschwalben erfasst.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Da sich der Flächenverlust nicht auf Habitate der Erhaltungsziele auswirkt und sich im Umfeld keine zu erhaltenden Habitate befinden, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen zu rechnen. Vielmehr fördert die Rekultivierung der Flächen nach dem Abbau die Erhaltungsziele für die Trauerseeeschwalbe als Zug- und Rastvogel.

Störung

Da sich der Flächenverlust nicht auf Habitate der Erhaltungsziele auswirkt und sich im Umfeld keine zu erhaltenden Habitate befinden, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Störung zu rechnen.



Silberreiher (*Egretta alba*)

VSR Anhang I (ZR)

Der Silberreiher wurde mehrmals in der Nähe der Par-Allna als Rastvogel erfasst. Im letzten Jahrzehnt hat der Silberreiher sein Überwinterungsgebiet nach Westen erweitert und die Zahl der überwinternden Individuen in Deutschland stieg kontinuierlich an (Ławicki 2014). Daher ist auch die Zahl der rastenden Silberreiher im VSG angestiegen und im SPA-Monitoring mit der knapp fünffachen Zahl gegenüber der GDE angegeben (Sommerhage & Heuck 2015).

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Durch die Flächeninanspruchnahme gehen zwar grundsätzlich geeignete Rasthabitate für den Silberreiher verloren. Diese befinden sich jedoch zum einen außerhalb des Vogelschutzgebietes, zum anderen schließen sich südlich des Erweiterungsbereiches weitere, mitunter auch besser geeignete Rasthabitate als Ausweichmöglichkeit an. In Anbetracht der grundsätzlich zunehmenden Anzahl rastender Individuen und der zahlreichen Ausweichmöglichkeiten ist nicht mit maßgeblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme und Störungen zu rechnen, die eine Auswirkung auf die Rastbestände haben könnten. Vielmehr fördert die Rekultivierung der Flächen nach dem Abbau die Erhaltungsziele für den Silberreiher als Zug- und Rastvogel.

Störung

In Anbetracht der grundsätzlich zunehmenden Anzahl rastender Individuen und der zahlreichen Ausweichmöglichkeiten ist nicht mit maßgeblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Störungen zu rechnen, die eine Auswirkung auf die Rastbestände haben könnten. Die bereits rekultivierte alte Grube des Kieswerks, in der der Silberreiher ein häufiger Zug- und Rastvogel ist, dient dabei als Bestätigung der positiven Wirkung der Rekultivierung auf die Erhaltungsziele dieser Art.

Heidelerche (*Lullula arborea*)

VSR Anhang I (ZR)

Während der Zug- und Rastvogelkartierung 2021 wurden vereinzelt kleine Trupps von Heidelerchen erfasst.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Auch wenn die Heidelerche auf den beanspruchten Flächen als Rastvogel erfasst wurde, fallen diese intensiv genutzten Agrarflächen nicht unter die Erhaltungsziele. Zudem schließen sich südlich des Erweiterungsbereiches weitere, mitunter auch besser geeignete Rasthabitate als Ausweichmöglichkeit an. Laut SPA-Bericht tritt die Heidelerche im VSG hauptsächlich als Zug- und weniger als Rastvogel auf (Sommerhage & Heuck 2015), demnach sind die Folgen der Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen für die Heidelerche zu vernachlässigen.

Störung

Südlich des Erweiterungsbereiches schließen sich weitere, mitunter auch besser geeignete Rasthabitate als Ausweichmöglichkeit an. Laut SPA tritt die Heidelerche im VSG hauptsächlich als Zug- und weniger als Rastvogel auf (Sommerhage & Heuck 2015), demnach sind Störungen für die Heidelerche zu vernachlässigen.



Merlin (*Falco columbarius*)

VSR Anhang I (ZR)

Der Merlin wurde nur als überfliegender Zugvogel und nicht als Rastvogel im Untersuchungsgebiet erfasst. Durch einen hochwüchsiger Feldrain im Wirkungsbereich ist dieser nicht als weitläufige Agrarlandschaft definierbar und daher nicht durch die Erhaltungsziele geschützt.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Nach dem SPA-Monitoring ist der Merlin ein seltener Durchzügler im VSG (Sommerhage & Heuck 2015). Die beanspruchten Flächen im VSG fallen zudem nicht in die Kategorie der Erhaltungsziele des Merlins. Maßgebliche negative Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen sind nicht zu erwarten.

Störung

Nach dem SPA-Monitoring ist der Merlin ein seltener Durchzügler im VSG (Sommerhage & Heuck 2015). Die Flächen des VSG im Umfeld der Erweiterung fallen zudem nicht in die Kategorie der Erhaltungsziele des Merlins. Maßgebliche negative Beeinträchtigungen durch Störungen sind nicht zu erwarten.

Wachtelkönig (*Crex crex*)

VSR Anhang I (ZR)

Während der Erfassung der Zug- und Rastvögel im Jahr 2021 wurde kein Wachtelkönig festgestellt. Zudem ist der Wachtelkönig nach dem SPA-Monitoring von Sommerhage & Heuck (2015) ein sehr seltener Zugvogel im VSG und weist daher nur eine geringe Bedeutung für das VSG auf.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Da der Wachtelkönig aufgrund seiner Seltenheit eine geringe Bedeutung für das VSG hat (Sommerhage & Heuck 2015), sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen zu erwarten. Davon abgesehen handelt es sich bei der Rekultivierung und Bildung von wertvollen Sekundärlebensräumen nach dem Abbau um eine Aufwertung des Habitats gegenüber dem jetzigen Intensivackerland und in dieser Hinsicht um eine Förderung der Erhaltungsziele.

Störung

Da der Wachtelkönig aufgrund seiner Seltenheit eine geringe Bedeutung für das VSG hat (Sommerhage & Heuck 2015), sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Störungen zu erwarten.

Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*)

VSR Anhang I (ZR)

Während der Erfassung der Zug- und Rastvögel im Jahr 2021 wurden keine Mornellregenpfeifer festgestellt. Ebenfalls ist der Mornellregenpfeifer nach dem SPA-Monitoring von Sommerhage & Heuck (2015) ein sehr seltener Rastvogel im VSG und weist daher nur eine geringe Bedeutung für das Vogelschutzgebiet auf.



Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Da der Mornellregenpfeifer aufgrund seiner Seltenheit eine geringe Bedeutung für das Vogelschutzgebiet hat (Sommerhage & Heuck 2015), sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen zu erwarten.

Störung

Da der Mornellregenpfeifer aufgrund seiner Seltenheit eine geringe Bedeutung für das Vogelschutzgebiet hat (Sommerhage & Heuck 2015), sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Störungen zu erwarten.

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

VSR Anhang I (ZR)

Während der Erfassung der Zug- und Rastvögel im Jahr 2021 wurden keine Ortolane festgestellt. Ebenfalls ist der Ortolan nach dem SPA-Monitoring von Sommerhage & Heuck (2015) ein sehr seltener Rastvogel im VSG und weist daher nur eine geringe Bedeutung für das Vogelschutzgebiet auf.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Da der Ortolan aufgrund seiner Seltenheit eine geringe Bedeutung für das Vogelschutzgebiet hat (Sommerhage & Heuck 2015), sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen zu erwarten.

Störung

Da der Ortolan aufgrund seiner Seltenheit eine geringe Bedeutung für das Vogelschutzgebiet hat (Sommerhage & Heuck 2015), sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Störungen zu erwarten.

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

VSR Anhang I (ZR)

Das Tüpfelsumpfhuhn wurde bei der Erfassung 2021 nicht als Rastvogel nachgewiesen.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Da es sich bei dem Eingriffsbereich ausschließlich um intensiv bewirtschaftetes Ackerland handelt, gehen keine möglichen Rasthabitate des Tüpfelsumpfhuhns verloren. Eine maßgebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen ist nicht zu erwarten. Zudem entstehen während des Abbaus und im Zuge der Rekultivierung wertvolle Sekundärlebensräume, die sich positiv auf die Erhaltungsziele des Tüpfelsumpfhuhns auswirken.

Störung

Da es sich bei dem Wirkungsbereich ausschließlich um Habitate handelt, die nicht unter die Erhaltungsziele des Tüpfelsumpfhuhns fallen, sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen derselben durch Störungen zu erwarten.



Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

VSR Anhang I (ZR)

Die Rohrweihe wurde bei der Erfassung 2021 nur als überfliegender Zugvogel und nicht als Rastvogel nachgewiesen.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Habitate, die unter die Erhaltungsziele der Rohrweihe fallen, daher ist eine maßgebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen nicht zu erwarten. Zudem entstehen während des Abbaus und im Zuge der Rekultivierung wertvolle Sekundärlebensräume, die sich positiv auf die Erhaltungsziele der Rohrweihe auswirken.

Störung

Da es sich bei dem Wirkungsbereich ausschließlich um Habitate handelt, die nicht unter die Erhaltungsziele der Rohrweihe fallen, sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen derselben durch Störungen zu erwarten.

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

VSR Anhang I (ZR)

Die Kornweihe wurde nur als überfliegender Zugvogel und nicht als Rastvogel nachgewiesen. Weiterhin ist durch einen hochwüchsigen Feldrain der Wirkungsbereich nicht als weitläufige Agrarlandschaft definierbar und nicht durch die Erhaltungsziele geschützt.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Nach dem SPA-Monitoring ist die Kornweihe ein seltener Durchzügler im VSG (Sommerhage & Heuck 2015). Die beanspruchten Flächen im VSG fallen zudem nicht in die Kategorie der Erhaltungsziele der Kornweihe. Maßgebliche negative Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen sind nicht zu erwarten.

Störung

Die Flächen des VSG im Umfeld der Erweiterung fallen nicht in die Kategorie der Erhaltungsziele der Kornweihe. Maßgebliche negative Beeinträchtigungen durch Störungen sind nicht zu erwarten.

Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)

VSR Anhang I (ZR)

Während der Erfassung der Zug- und Rastvögel im Jahr 2021 wurden keine Zwergdommeln festgestellt. Zudem ist die Zwergdommel nach dem SPA-Monitoring von Sommerhage & Heuck (2015) ein sehr seltener Rastvogel im VSG und weist daher eine geringe Bedeutung für das VSG auf.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Nach dem SPA-Monitoring ist die Zwergdommel ein sehr seltener Durchzügler im VSG (Sommerhage & Heuck 2015). Die beanspruchten Flächen im VSG fallen zudem nicht in die Kategorie der Erhaltungsziele der Zwergdommel. Maßgebliche negative Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen sind nicht zu erwarten. Davon abgesehen entstehen im



Zuge des Abbaus und der Rekultivierung Sekundärlebensräume, die sich positiv auf die Erhaltungsziele der Zwergdommel auswirken

Störung

Die beanspruchten Flächen im VSG fallen nicht in die Kategorie der Erhaltungsziele der Zwergdommel. Da sie zusätzlich aufgrund ihrer Seltenheit eine geringe Bedeutung für das Vogelschutzgebiet aufweist (Sommerhage & Heuck 2015), sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Störungen zu erwarten.

Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*)

VSR Anhang I (ZR)

Während der Zug- und Rastvogelkartierung wurde keine Küstenseeschwalbe erfasst. Zudem ist die Küstenseeschwalbe nach dem SPA-Monitoring von Sommerhage & Heuck (2015) ein sehr seltener Rastvogel im VSG und weist daher eine geringe Bedeutung für das VSG auf.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Da sich der Flächenverlust nicht auf Habitate der Erhaltungsziele auswirkt und sich im Umfeld keine zu erhaltenden Habitate befinden, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen zu rechnen. Vielmehr fördert der Abbau und die Rekultivierung der Flächen nach dem Abbau die Erhaltungsziele für die Küstenseeschwalbe als Zug- und Rastvogel.

Störung

Da sich der Flächenverlust nicht auf Habitate der Erhaltungsziele auswirkt und sich im Umfeld keine zu erhaltenden Habitate befinden, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Störungen zu rechnen.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

VSR Anhang I (ZR)

Durch die Erhaltungsziele des Neuntöters werden strukturreiche Agrarlandschaften mit Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftungen geschützt. Durch die Düngung der beanspruchten Flächen sind dort keine nährstoffarmen Habitate vorzufinden. Der Bereich östlich der Par-Allna ist durch die Abbautiefe der Grube und einen Damm abgeschirmt. Zusätzlich ist dieser Bereich durch Spaziergänger*innen beunruhigt.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Durch den Eingriff gehen keine geschützten Rasthabitate des Neuntöters verloren. Maßgebliche Beeinträchtigungen des Neuntöters als Rastvogel durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen sind daher nicht zu erwarten. Weiterhin handelt es sich bei der Rekultivierung nach dem Abbau um eine Aufwertung des Habitats gegenüber dem jetzigen Intensivackerland in dieser Hinsicht um eine Förderung der Erhaltungsziele.



Störung

Da die generell geeigneten Rasthabitate östlich der Par-Allna durch stark frequentierte Wege gekreuzt und damit vorbelastet werden und dieser Bereich zusätzlich durch einen Damm vom Vorhaben abgeschirmt wird, ist kein maßgeblicher Anstieg der Störungen zu erwarten. Zudem gehört der Neuntöter zu den Arten mit geringer Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald 2010). Daher ist ebenfalls nicht mit einer negativen Beeinflussung durch Störungen zu rechnen.

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

VSR Anhang I (ZR)

Durch die Erhaltungsziele des Blaukehlchens werden unter anderem Uferabbrüche sowie Kies-, Sand- und Schlammflächen geschützt.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Es gehen keine Habitate verloren, die durch die Erhaltungsgebiete des Blaukehlchens geschützt sind. Daher sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen zu erwarten. Das Blaukehlchen profitiert vom Abbau und der Rekultivierung alter Kiesgruben. Es ist daher davon auszugehen, dass die Erhaltungsziele des Blaukehlchens durch das Entstehen von Sekundärlebensräumen während und nach dem Abbau positiv gefördert werden.

Störung

Im Umfeld des Eingriffsbereichs befinden sich keine geeigneten Rasthabitate für das Blaukehlchen. Daher sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele Störungen zu erwarten.

4.3 Mögliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Brutvogelarten (B) nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

Der Drosselrohrsänger ist ein regelmäßiger, aber sporadischer Durchzügler im VSG und im Untersuchungsgebiet sowie im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Ebenso hat der Drosselrohrsänger nach dem SPA-Monitoring aufgrund des geringen Auftretens im VSG nur eine untergeordnete Bedeutung für das Vogelschutzgebiet (Sommerhage & Heuck 2015).

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich nicht um Habitate, die unter die Erhaltungsziele des Drosselrohrsängers fallen. Zudem hat der Drosselrohrsänger aufgrund seiner Seltenheit eine geringe Bedeutung für das Vogelschutzgebiet (Sommerhage & Heuck 2015), daher sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen zu erwarten. Vielmehr entstehen durch Abbau und Rekultivierung wertvolle Sekundärlebensräume, die sich positiv auf die Erhaltungsziele des Drosselrohrsängers auswirken.



Störung

Im Wirkungsbereich befinden sich keine Habitats, die unter die Erhaltungsziele des Drosselrohrsängers fallen. Da der Drosselrohrsänger aufgrund seiner Seltenheit eine geringe Bedeutung für das Vogelschutzgebiet hat (Sommerhage & Heuck 2015), sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Störungen zu erwarten.

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

Laut dem SPA-Monitoring waren 2015 keine regelmäßigen Brutvorkommen des Braunkehlchens im Vogelschutzgebiet bekannt (Sommerhage & Heuck 2015), so wurde auch während der Brutvogelerfassung 2021 das Braunkehlchen nicht als Brutvogel erfasst. Trotzdem stellt das Braunkehlchen nach Sommerhage & Heuck (2015) eine relevante Brutvogelart für das VSG dar.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Im Vogelschutzgebiet werden nur Flächen beansprucht, die nicht unter die Erhaltungsziele des Braunkehlchens fallen, daher sind maßgebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen nicht zu erwarten.

Störung

Im Wirkungsbereich befinden sich keine Habitats, die durch die Erhaltungsziele der Art geschützt sind. Zudem wirkt sich die Rekultivierung des Eingriffsbereiches positiv auf die Erhaltungsziele aus. Somit sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen durch anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

Der Brutbestand des Kiebitz ist im VSG schon seit mehreren Jahren erloschen (Sommerhage & Heuck 2015). Weiterhin sind die betroffenen Bereiche stark gedüngt und nicht als artgerechte Bewirtschaftung zu definieren.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Im Vogelschutzgebiet werden nur Flächen beansprucht, die nicht unter die Erhaltungsziele des Kiebitzes fallen, daher sind maßgebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen nicht zu erwarten. Zudem entstehen während des Abbaus und im Zuge der Rekultivierung wertvolle Sekundärlebensräume, die sich positiv auf die Erhaltungsziele des Kiebitzes auswirken

Störung

Im Wirkungsbereich befinden sich keine Habitats, die durch die Erhaltungsziele der Art geschützt sind. Somit sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen durch Störungen zu erwarten.



Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

Im Vogelschutzgebiet befinden sich mehrere Brutkolonien der Uferschwalbe. Die größten Kolonien befindet sich nördlich des Eingriffsbereiches in der neuen Grube des Kieswerks Niederweimar.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Durch die Erweiterung gehen keine Flächen verloren, die unter die Erhaltungsziele der Uferschwalbe fallen. Zudem profitiert die Uferschwalbe von dem Abbaubetrieb des Quarkies-/Quarzsandtagebaus, da hier neue Steilwände als geeignete Brutplätze geschaffen werden. Somit ist ein positiver Effekt auf die Erhaltungsziele zu erwarten.

Störung

Uferschwalben sind offenbar gegenüber dem Abbaubetrieb nicht besonders störanfällig, was durch die großen Kolonien in der noch aktiven Grube des Kieswerks verdeutlicht wird. Daher sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen durch Störungen zu erwarten.

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

Während der Brutvogelkartierung 2021 wurde keine Brut der Beutelmeise festgestellt.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Habitate, die unter die Erhaltungsziele der Beutelmeise fallen, daher ist eine maßgebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen nicht zu erwarten. Zudem entstehen während des Abbaus und im Zuge der Rekultivierung wertvolle Sekundärlebensräume, die sich positiv auf die Erhaltungsziele der Beutelmeise auswirken.

Störung

Da es sich bei dem Wirkungsbereich ausschließlich um Habitate handelt, die nicht unter die Erhaltungsziele der Beutelmeise fallen, sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen dieser durch Störungen zu erwarten.

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

Während der Brutvogelkartierung 2021 wurde keine Brut der Wasserralle festgestellt.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Habitate, die unter die Erhaltungsziele der Wasserralle fallen, daher ist eine maßgebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen nicht zu erwarten. Zudem entstehen während des Abbaus und im Zuge der Rekultivierung wertvolle Sekundärlebensräume, die sich positiv auf die Erhaltungsziele der Wasserralle auswirken. So befinden sich sowohl in der aktiven Grube als auch in der Rekultivierungsfläche der alten Grube die einzigen bekannten Brutvorkommen der Umgebung (Höfs & Heuck 2022, Bioplan Marburg-Höxter GbR 2022).



Störung

Da es sich bei dem Wirkungsbereich ausschließlich um Habitats handelt, die nicht unter die Erhaltungsziele der Wasserralle fallen, sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen dieser durch Störungen zu erwarten.

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

Im Eingriffsbereich der Erweiterungsfläche befindet sich ein hochwüchsiger Feldrain. Daher besitzt diese Fläche keinen weiträumigen Offenlandcharakter, der durch die Erhaltungsziele der Wachtel geschützt ist.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Da der Bereich der Erweiterung, der im VSG liegt, nicht als Bruthabitat der Wachtel geeignet ist und auch nicht unter die Erhaltungsziele der Wachtel fällt, sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen zu erwarten.

Störung

Der Bereich östlich der Par-Allna weist ebenfalls durch mehrere Feldgehölze keinen weiträumigen Offenlandcharakter auf. Zugleich sind diese Bereiche von der Abbaufäche durch einen Damm abgeschirmt und durch mehrere stark frequentierte Feldwege nicht besonders störungsarm. Durch das Vorhaben sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Wachtel in Bezug auf Störungen zu erwarten.

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

Während der Brutvogelkartierung 2021 wurde ein Revier des Schwarzkehlchens im Überschneidungsbereich des VSG und des Erweiterungsbereichs festgestellt.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich um intensiv bewirtschaftetes Agrarland mit vereinzelten Säumen und Rainen. Somit geht zunächst grundsätzlich geeignetes Bruthabitat des Schwarzkehlchens verloren, jedoch stellen Sekundärlebensräume wie Ödlandflächen von Kiesgruben im VSG wichtige Habitatstrukturen dar (Kraft & Wenzel 2008). Auch in der aktiven Grube brütet das Schwarzkehlchen in den Randstrukturen. Diese Sekundärlebensräume sind gegenüber dem vorhandenen Intensivackerland als besser geeignetes Bruthabitat für das Schwarzkehlchen anzusehen. Durch den sukzessiven Abbau der Flächen entstehen somit geeignetere Bruthabitate, bevor ältere Brutplätze vorübergehend verloren gehen.

Störung

Östlich der Par-Allna befindet sich generell geeignetes Bruthabitat. Durch stark frequentierte Feldwege ist dieser Bereich jedoch bereits deutlicher *Störung* ausgesetzt. Zusätzlich wird diese Fläche durch einen Damm vom Vorhaben abgeschirmt und ist daher keiner maßgeblichen zusätzlichen



Störung ausgesetzt. Weiterhin zählt das Schwarzkehlchen zu den Vogelarten, die wenig lärmempfindlich sind (Garniel & Mierwald 2010). Somit ist nicht mit einer negativen Beeinflussung durch vorhabenbedingte Störungen zu rechnen.

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

Der Brutbestand des Wiesenpiepers ist im VSG schon seit mehreren Jahren erloschen (Sommerhage & Heuck 2015). Weiterhin sind die betroffenen Bereiche stark gedüngt und nicht als artgerecht bewirtschaftet zu definieren. Ebenso verhindert ein hochwüchsiger Feldrain einen Offenlandcharakter der Fläche.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Im Vogelschutzgebiet werden nur Flächen beansprucht, die nicht unter die Erhaltungsziele des Wiesenpiepers fallen, daher sind maßgebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen nicht zu erwarten. Zudem wirkt sich die Rekultivierung des Eingriffsbereiches positiv auf die Erhaltungsziele aus.

Störung

Im Wirkungsbereich befinden sich keine Habitate, die durch die Erhaltungsziele der Art geschützt sind. Somit sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen durch Störungen zu erwarten.

Reiherente (*Aythya fuligula*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

Die Reiherente wurde während der Brutvogelkartierung 2021 nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet erfasst.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Durch die Erweiterung gehen Habitate verloren, die nicht durch die Erhaltungsziele der Reiherente geschützt sind, daher ist eine maßgebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieser Art durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen nicht zu erwarten. Zudem werden die Erhaltungsziele durch die Rekultivierung nach dem Abbau positiv gefördert.

Störung

Auch im näheren Umfeld des Eingriffsbereichs befinden sich keine geeigneten Bruthabitate der Reiherente, die durch die Erhaltungsziele geschützt wären. Daher sind auch maßgebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Störungen nicht zu erwarten.

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

Im Untersuchungsgebiet wurden im Jahr 2021 keine Bruten des Flussregenpfeifers festgestellt.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Durch die Erweiterung gehen Habitate verloren, die nicht durch die Erhaltungsziele des Flussregenpfeifers geschützt sind, daher ist eine maßgebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieser Art



durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen nicht zu erwarten. Durch die Entstehung von Pionierstandorten im Zuge des Abbaus und Rekultivierung nach Beendigung der Abbautätigkeit werden die Erhaltungsziele positiv gefördert. Alle Brutvorkommen im Vogelschutzgebiet beschränken sich auf die Kiesgruben und deren Folgelandschaften (Höfs & Heuck 2022, Bioplan Marburg-Höxter GbR 2022).

Störung

Auch im Umfeld der Eingriffsfläche befinden sich keine geeigneten Bruthabitate des Flussregenpfeifers, die durch die Erhaltungsziele geschützt wären. Im Gegenteil befinden sich die einzigen näher gelegenen Brutplätze des Flussregenpfeifers ausschließlich im aktiven Kiesabbau und dessen Rekultivierungsflächen. Daher sind auch maßgebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Störungen nicht zu erwarten.

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

Die Bekassine wurde während der Brutvogelkartierung 2021 nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet erfasst. Ebenso war zur Zeit des SPA-Monitorings kein Brutnachweis der Art im Vogelschutzgebiet bekannt.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Durch die Erweiterung gehen Habitate verloren, die nicht durch die Erhaltungsziele der Bekassine geschützt sind, daher ist eine maßgebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieser Art durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen nicht zu erwarten. Zudem werden die Erhaltungsziele durch die Rekultivierung nach dem Abbau positiv gefördert.

Störung

Auch im weiteren Umfeld der Eingriffsfläche befinden sich keine geeigneten Bruthabitate der Bekassine, die durch die Erhaltungsziele geschützt wären. Daher sind auch maßgebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Störungen nicht zu erwarten.

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

VSR Art.4, Abs.2 (B)

Der Schilfrohrsänger ist ein sehr seltener Gast im Untersuchungsgebiet und ist im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Ebenso hat der Schilfrohrsänger nach dem SPA-Monitoring aufgrund der generellen Seltenheit nur eine geringe Bedeutung für das Vogelschutzgebiet (Sommerhage & Heuck 2015).

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich nicht um Habitate, die unter die Erhaltungsziele des Schilfrohrsängers fallen. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen zu erwarten. Zudem entstehen während des Abbaus und im Zuge der Rekultivierung wertvolle Sekundärlebensräume, die sich positiv auf die Erhaltungsziele des Schilfrohrsängers auswirken.



Störung

Im Wirkungsbereich befinden sich keine Habitats, die unter die Erhaltungsziele des Schilfrohrsängers fallen. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Störungen zu erwarten.

4.4 Mögliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Zug- (Z) und Rastvogelarten (R) nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Die Zwergschnepfe wurde mehrmals als Rastvogel entlang der Par-Allna erfasst. Dieser Bereich ist nicht von Flächenverlusten betroffen. Innerhalb der beanspruchten Fläche befinden sich keine geeigneten Rasthabitats, die durch die Erhaltungsziele der Zwergschnepfe geschützt werden.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Es gehen keine Habitats verloren, die unter die Erhaltungsziele der Zwergschnepfe fallen. Daher sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen zu erwarten. Zusätzlich werden die Erhaltungsziele durch das Entstehen von Sekundärlebensräumen während des Abbaus und im Zuge der Rekultivierung nach Beendigung der Abbautätigkeit gefördert. So rasten regelmäßig Zwergschnepfen in großen Zahlen sowohl in der aktiven Grube des Kieswerks Niederweimar als auch in der rekultivierten alten Grube (Höfs & Heuck 2022, Bioplan Marburg-Höxter GbR 2022).

Störung

Das Rasthabitat im Bereich der Par-Allna ist durch das niedrigere Geländeniveau des Abbaugeländes visuell vor Störungen abgeschirmt. Zudem rasten regelmäßig Zwergschnepfen in großen Zahlen sowohl in der aktiven Grube des Kieswerks Niederweimar als auch in der rekultivierten alten Grube (Höfs & Heuck 2022, Bioplan Marburg-Höxter GbR 2022). Eine *Störung* durch den Abbaubetrieb scheint für die Zwergschnepfe als Rastvogel daher keine maßgeblichen Beeinträchtigungen nach sich zu ziehen.

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Der Drosselrohrsänger ist ein sehr seltener Gast im Untersuchungsgebiet und ist im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich nicht um Habitats, die unter die Erhaltungsziele des Drosselrohrsängers fallen. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele



durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen zu erwarten. Zudem entstehen während des Abbaus und im Zuge der Rekultivierung wertvolle Sekundärlebensräume, die sich positiv auf die Erhaltungsziele des Drosselrohrsängers auswirken.

Störung

Im Wirkungsbereich befinden sich keine Habitate, die unter die Erhaltungsziele des Drosselrohrsängers fallen. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Störungen zu erwarten.

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um intensiv bewirtschaftete Agrarflächen, die vom Steinschmätzer zwar generell als Rasthabitat genutzt werden, aber durch die Düngung keinen günstigen Nährstoffhaushalt aufweisen und dadurch nicht von den Erhaltungszielen dieser Art geschützt sind.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Im Vogelschutzgebiet werden nur Flächen beansprucht, die nicht unter die Erhaltungsziele des Steinschmätzers fallen, daher sind maßgebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen nicht zu erwarten. Im Gegenteil werden während des Abbaus Uferabbrüche, Kies-, Sand- und Schlammflächen geschaffen, die als Rasthabitat in den Erhaltungszielen des Steinschmätzers geschützt sind. Zudem wirkt sich auch die Rekultivierung nach dem Abbau positiv auf die Erhaltungsziele aus.

Störung

Im Wirkungsbereich befinden sich keine Habitate, die durch die Erhaltungsziele der Art geschützt sind. Somit sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen durch Störungen zu erwarten.

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um intensiv bewirtschaftete Agrarflächen, die nicht durch die Erhaltungsziele des Braunkehlchens geschützt sind.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Im Vogelschutzgebiet werden nur Flächen beansprucht, die nicht unter die Erhaltungsziele des Braunkehlchens fallen. Im Gegenteil werden während des Abbaus Uferabbrüche, Kies-, Sand- und Schlammflächen geschaffen, die als Rasthabitat in den Erhaltungszielen des Braunkehlchens geschützt sind. Zudem wirkt sich auch die Rekultivierung nach dem Abbau positiv auf die Erhaltungsziele aus. Somit sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen zu erwarten, sondern es kommt durch die Bildung von Pionierstandorten und der späteren Rekultivierung zu einer Aufwertung des Gebietes für das Braunkehlchen als Zug- und Rastvogel.



Störung

Im Wirkungsbereich befinden sich keine Habitats, die durch die Erhaltungsziele der Art geschützt sind, daher sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Störungen zu erwarten

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Im Wirkungsbereich der Erweiterung befinden sich keine Habitats, die durch die Erhaltungsziele des Zwergtauchers geschützt sind.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Habitats, die unter die Erhaltungsziele des Zwergtauchers fallen, daher ist eine maßgebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen nicht zu erwarten. Zudem entstehen durch Abbau und Rekultivierung der Flächen wertvolle Sekundärlebensräume, die sich positiv auf die Erhaltungsziele des Zwergtauchers auswirken. So sind in der alten und aktiven Grube des Kieswerks die nächstgelegenen Brutplätze des Zwergtauchers zu finden.

Störung

Da es sich bei dem Wirkungsbereich ausschließlich um Habitats handelt, die nicht unter die Erhaltungsziele des Zwergtauchers fallen, sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen derselben durch Störungen zu erwarten.

Rotschenkel (*Tringa totanus*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Der Rotschenkel wurde bei der Erfassung 2021 nicht als Rastvogel nachgewiesen. Weiterhin befinden sich im Wirkungsbereich der Erweiterung keine Habitats, die durch die Erhaltungsziele des Rotschenkels geschützt sind.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Habitats, die unter die Erhaltungsziele des Rotschenkels fallen, daher ist eine maßgebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen nicht zu erwarten. Zudem werden durch Abbau und Rekultivierung der Flächen wertvolle Sekundärlebensräume geschaffen, die sich positiv auf die Erhaltungsziele des Rotschenkels auswirken.

Störung

Da es sich bei dem Wirkungsbereich ausschließlich um Habitats handelt, die nicht unter die Erhaltungsziele des Rotschenkels fallen, sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen derselben durch Störungen zu erwarten.



Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Die durch die Erweiterung betroffenen Bereiche sind stark gedüngt und nicht als artgerecht bewirtschaftet definierbar, sodass kein Schutz durch die Erhaltungsziele besteht.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Im Vogelschutzgebiet werden nur Flächen beansprucht, die nicht unter die Erhaltungsziele des Kiebitzes fallen, daher sind maßgebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen nicht zu erwarten. Zudem entstehen während des Abbaus und im Zuge der Rekultivierung wertvolle Sekundärlebensräume, die sich positiv auf die Erhaltungsziele des Kiebitzes auswirken.

Störung

Im Wirkungsbereich befinden sich keine Habitate, die durch die Erhaltungsziele der Art geschützt sind. Somit sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen durch Störungen zu erwarten.

Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Die Uferschwalbe wurde bei der Erfassung 2021 nicht als Rastvogel nachgewiesen.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Habitate, die unter die Erhaltungsziele der Uferschwalbe fallen, daher ist eine maßgebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen nicht zu erwarten. Zudem entstehen durch den Abbau Sekundärlebensräume, die sich positiv auf die Erhaltungsziele der Uferschwalbe auswirken.

Störung

Da es sich bei dem Wirkungsbereich ausschließlich um Habitate handelt, die nicht unter die Erhaltungsziele der Uferschwalbe fallen, sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen dieser durch Störungen zu erwarten.

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Während der Rastvogelkartierungen 2021 wurden keine Beutelmeisen festgestellt.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Habitate, die unter die Erhaltungsziele der Beutelmeise fallen, daher ist eine maßgebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen nicht zu erwarten. Zudem entstehen während des Abbaus und im Zuge der Rekultivierung wertvolle Sekundärlebensräume, die sich positiv auf die Erhaltungsziele der Beutelmeise auswirken.

Störung

Da es sich bei dem Wirkungsbereich ausschließlich um Habitate handelt, die nicht unter die Erhaltungsziele der Beutelmeise fallen, sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen derselben durch Störungen zu erwarten.



Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Während der Rastvogelkartierung wurden keine Wasserrallen im Eingriffsbereich festgestellt.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Habitats, die unter die Erhaltungsziele der Wasserralle fallen. Daher ist eine maßgebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen nicht zu erwarten. Zudem entstehen während des Abbaus und im Zuge der Rekultivierung wertvolle Sekundärlebensräume, die sich positiv auf die Erhaltungsziele der Wasserralle auswirken.

Störung

Da es sich bei dem Wirkungsbereich ausschließlich um Habitats handelt, die nicht unter die Erhaltungsziele der Wasserralle fallen, sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen dieser durch Störungen zu erwarten.

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Der Haubentaucher wurde bei der Erfassung 2021 nicht als Rastvogel nachgewiesen.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Habitats, die unter die Erhaltungsziele des Haubentauchers fallen, daher ist eine maßgebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen nicht zu erwarten. Zudem werden durch Abbau und Rekultivierung wertvolle Sekundärlebensräume geschaffen, die sich positiv auf die Erhaltungsziele des Haubentauchers auswirken.

Störung

Da es sich bei dem Wirkungsbereich ausschließlich um Habitats handelt, die nicht unter die Erhaltungsziele des Haubentauchers fallen, sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen derselben durch *Störung* zu erwarten.

Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Der Schwarzhalstaucher wurde bei der Erfassung 2021 nicht als Rastvogel nachgewiesen.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Habitats, die unter die Erhaltungsziele des Schwarzhalstauchers fallen, daher ist eine maßgebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen nicht zu erwarten. Zudem entstehen während des Abbaus und im Zuge der Rekultivierung wertvolle Sekundärlebensräume, die sich positiv auf die Erhaltungsziele des Schwarzhalstauchers auswirken.



Störung

Da es sich bei dem Wirkungsbereich ausschließlich um Habitats handelt, die nicht unter die Erhaltungsziele des Schwarzhalstauchers fallen, sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen derselben durch Störungen zu erwarten.

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Der Gartenrotschwanz wurde bei der Erfassung 2021 nicht als Rastvogel im Eingriffsbereich nachgewiesen.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Habitats, die unter die Erhaltungsziele des Gartenrotschwanzes fallen, daher ist eine maßgebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen nicht zu erwarten. Zudem entstehen durch Abbau und Rekultivierung wertvolle Sekundärlebensräume, die sich positiv auf die Erhaltungsziele des Gartenrotschwanzes auswirken.

Störung

Da es sich bei dem Wirkungsbereich ausschließlich um Habitats handelt, die nicht unter die Erhaltungsziele des Gartenrotschwanzes fallen, sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen derselben durch Störungen zu erwarten.

Graureiher (*Ardea cinerea*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Der Graureiher ist ein regelmäßiger Rastvogel entlang der Par-Allna.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Der Bereich, in dem der Graureiher maßgeblich rastet, geht durch die Erweiterung nicht verloren, daher sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen zu erwarten. Zudem entstehen durch Abbau und Rekultivierung wertvolle Sekundärlebensräume, die sich positiv auf die Erhaltungsziele des Graureihers auswirken.

Störung

Entlang der Par-Allna verläuft ein Feldweg, der sehr häufig von Fußgänger*innen genutzt wird. Zudem rasten häufig Graureiher in der aktiven Grube des Kieswerks Niederweimar. Der aktive Grubenbetrieb scheint demnach keine maßgeblichen Störungen für den Graureiher darzustellen. Somit ist mit keiner maßgeblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch Störungen zu rechnen.



Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Der Sandregenpfeifer wurde bei der Erfassung 2021 nicht als Rastvogel im Eingriffsbereich nachgewiesen.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Habitate, die unter die Erhaltungsziele des Sandregenpfeifers fallen. Im Gegenteil werden während des Abbaus Uferabbrüche, Kies-, Sand- und Schlamm-bänke geschaffen, die als Rasthabitat in den Erhaltungszielen des Sandregenpfeifers geschützt sind. Zudem wirkt sich auch die Rekultivierung nach dem Abbau positiv auf die Erhaltungsziele aus. Somit sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen zu erwarten, sondern es kommt durch die Entstehung von Pionierstandorten und der späteren Rekultivierung zu einer Aufwertung des Gebietes für den Sandregenpfeifer als Zug- und Rastvogel.

Störung

Da es sich bei dem Wirkungsbereich ausschließlich um Habitate handelt, die nicht unter die Erhaltungsziele des Sandregenpfeifers fallen, sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen derselben durch Störungen zu erwarten.

Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Der Dunkle Wasserläufer wurde bei der Erfassung 2021 nicht als Rastvogel nachgewiesen.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Habitate, die unter die Erhaltungsziele des Dunklen Wasserläufers fallen, daher ist eine maßgebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Im Gegenteil werden während des Abbaus Uferabbrüche, Kies-, Sand- und Schlamm-bänke geschaffen, die als Rasthabitat in den Erhaltungszielen des Dunklen Wasserläufers geschützt sind. Zudem wirkt sich auch die Rekultivierung nach Beendigung der Abbautätigkeit positiv auf die Erhaltungsziele aus. Somit sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen zu erwarten, sondern es kommt durch die Bildung von Pionierstandorten und die spätere Rekultivierung zu einer Aufwertung des Gebietes für den Dunklen Wasserläufer als Zug- und Rastvogel. In der Rekultivierungsfläche der alten Grube Niederweimar wurde der Dunkle Wasserläufer mehrfach als Rastvogel festgestellt.

Störung

Da es sich bei dem Wirkungsbereich ausschließlich um Habitate handelt, die nicht unter die Erhaltungsziele des Dunklen Wasserläufer fallen, sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen dieser durch Störungen zu erwarten.

Grünschenkel (*Tringa nebularia*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Der Grünschenkel wurde bei der Erfassung 2021 nicht als Rastvogel im Eingriffsbereich nachgewiesen.



Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Habitate, die unter die Erhaltungsziele des Grünschenkels fallen, daher ist eine maßgebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Im Gegenteil werden während des Abbaus Uferabbrüche, Kies-, Sand- und Schlamm-bänke geschaffen, die als Rasthabitat in den Erhaltungszielen des Grünschenkels geschützt sind. Zudem wirkt sich auch die Rekultivierung nach Beendigung der Abbautätigkeit positiv auf die Erhaltungsziele aus. Somit sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen zu erwarten, sondern es kommt durch die Bildung von Pionierstandorten und die spätere Rekultivierung zu einer Aufwertung des Gebietes für den Grünschenkel als Zug- und Rastvogel.

Störung

Da es sich bei dem Wirkungsbereich ausschließlich um Habitate handelt, die nicht unter die Erhaltungsziele des Grünschenkels fallen, sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen derselben durch Störungen zu erwarten.

Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Der Waldwasserläufer wurde während der Rastvogelkartierung 2021 mehrfach als Rastvogel an der Par-Allna erfasst.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Habitate, die unter die Erhaltungsziele des Waldwasserläufers fallen, daher ist eine maßgebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu erwarten. Im Gegenteil werden während des Abbaus Uferabbrüche, Kies-, Sand- und Schlamm-bänke geschaffen, die als Rasthabitat in den Erhaltungszielen des Waldwasserläufers geschützt sind. Zudem wirkt sich auch die Rekultivierung nach Beendigung der Abbautätigkeit positiv auf die Erhaltungsziele aus. Somit sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen zu erwarten, sondern es kommt durch die Bildung von Pionierstandorten und die spätere Rekultivierung zu einer Aufwertung des Gebietes für den Waldwasserläufer als Zug- und Rastvogel.

Störung

Da es sich bei dem Wirkungsbereich ausschließlich um Habitate handelt, die nicht unter die Erhaltungsziele des Waldwasserläufers fallen, sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen derselben durch Störungen zu erwarten

Grauammer (*Emberiza calandra*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Während der Erfassung der Zug- und Rastvögel im Jahr 2021 wurden keine Grauammern festgestellt. Ebenfalls ist die Grauammer nach dem SPA-Monitoring von Sommerhage & Heuck (2015) ein sehr seltener Rastvogel im VSG und weist aufgrund dieser generellen Seltenheit nur eine geringe Bedeutung für das VSG auf.



Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Die Grauammer benötigt nach den Erhaltungszielen strukturreiche Agrarlandschaften. Diese sind nicht im Eingriffsbereich zu finden. Da die Grauammer zudem aufgrund ihrer Seltenheit eine geringe Bedeutung für das Vogelschutzgebiet hat (Sommerhage & Heuck 2015), sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen zu erwarten.

Störung

Da die Grauammer aufgrund ihrer Seltenheit keine Bedeutung für das Vogelschutzgebiet hat (Sommerhage & Heuck 2015), sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Störungen zu erwarten. Davon abgesehen handelt es sich bei der Rekultivierung nach Beendigung der Abbautätigkeit um eine Aufwertung des Gebietes in Bezug auf die Erhaltungsziele der Grauammer.

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Im Eingriffsbereich der Erweiterung befindet sich ein hochwüchsiger Feldrain, somit besitzt diese Fläche keinen weiträumigen Offenlandcharakter, der durch die Erhaltungsziele der Wachtel geschützt ist.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Da der Bereich der Erweiterung, der im VSG liegt, nicht als Bruthabitat der Wachtel geeignet ist und nicht unter die Erhaltungsziele der Wachtel fällt, sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen zu erwarten.

Störung

Der Bereich östlich der Par-Allna weist ebenfalls keinen weiträumigen Offenlandcharakter auf. Zudem sind diese Bereiche von der Abbaufäche durch einen Damm abgeschirmt und durch mehrere stark genutzte Feldwege nicht besonders störungsarm. Eine maßgebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Wachtel durch Störung ist demnach nicht zu erwarten.

Wendehals (*Jynx torquilla*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Während der Zug- und Rastvogelkartierung wurden keine Wendehälse im Eingriffsbereich des VSG erfasst.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Durch die Erweiterung gehen Habitate verloren, die nicht durch die Erhaltungsziele des Wendehalses geschützt sind. Daher ist eine maßgebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieser Art durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen nicht zu erwarten. Im Gegenteil entstehen durch den Abbau viele Rohboden- und Magerstandorte, von denen der Wendehals profitiert.



Störung

Auch im näheren Umfeld des Eingriffsbereichs befinden sich keine geeigneten Rasthabitate des Wendehalses, die durch die Erhaltungsziele geschützt wären. Daher sind auch maßgebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Störungen nicht zu erwarten.

Krickente (*Anas crecca*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Die Krickente wurde während der Rastvogelkartierung 2021 nicht als Rastvogel im Eingriffsbereich erfasst.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Durch die Erweiterung gehen Habitate verloren, die nicht durch die Erhaltungsziele der Krickente geschützt sind. Daher ist eine maßgebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieser Art durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen nicht zu erwarten. Zudem werden die Erhaltungsziele durch die Entstehung von Tümpeln durch den Abbau und die Rekultivierung nach dem Abbau gefördert.

Störung

Auch im näheren Umfeld des Eingriffsbereichs befinden sich keine geeigneten Rasthabitate der Krickente, die durch die Erhaltungsziele geschützt wären. Daher sind auch maßgebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Störung nicht zu erwarten.

Knäkente (*Anas querquedula*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Die Knäkente wurde während der Rastvogelkartierung 2021 nicht als Rastvogel im Eingriffsbereich erfasst.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Durch die Erweiterung gehen Habitate verloren, die nicht durch die Erhaltungsziele der Knäkente geschützt sind. Daher ist eine maßgebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieser Art durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen nicht zu erwarten. Zudem werden die Erhaltungsziele durch die Entstehung von Tümpeln durch den Abbau und die Rekultivierung nach dem Abbau positiv gefördert.

Störung

Auch im näheren Umfeld des Eingriffsbereichs befinden sich keine geeigneten Rasthabitate der Knäkente, die durch die Erhaltungsziele geschützt wären. Daher sind auch maßgebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Störung nicht zu erwarten.

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Das Schwarzkehlchen wurde regelmäßig als Rastvogel im Untersuchungsgebiet erfasst.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen



Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich um intensiv bewirtschaftetes Agrarland mit vereinzelten Säumen und Rainen. Somit geht zunächst ein grundsätzlich geeignetes Rasthabitat des Schwarzkehlchens verloren, jedoch stellen Sekundärlebensräume wie Ödlandflächen von Kiesgruben im VSG wichtige Habitatstrukturen dar (Kraft & Wenzel 2008). Diese Sekundärlebensräume sind im Vergleich zum vorhandenen Intensivackerland als besser geeignetes Rasthabitat für das Schwarzkehlchen anzusehen.

Störung

Östlich der Par-Allna befindet sich zwar ein generell geeignetes Rasthabitat, das jedoch durch stark frequentierte Feldwege bereits einer deutlichen Störung unterliegt. Zusätzlich wird diese Fläche durch einen Damm vom Vorhaben abgeschirmt und ist daher keinem maßgeblichen Anstieg der Störungen ausgesetzt. Somit ist ebenfalls nicht mit erheblichen negativen Folgen durch Störungen im Zuge des Abbaubetriebes zu rechnen.

Blässgans (*Anser albifrons*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Während der Rastvogelkartierung wurde die Blässgans nicht als Rastvogel im Eingriffsbereich festgestellt.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich nicht um ein geeignetes Rasthabitat der Blässgans. Aus diesem Grund sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Blässgans zu erwarten. Weiterhin profitiert die Blässgans von der Rekultivierung der Kiesgruben nach dem Abbau. Es ist daher davon auszugehen, dass die Erhaltungsziele der Blässgans durch das Entstehen von Sekundärlebensräumen während des Abbaus und im Zuge der Rekultivierung gefördert werden. Auf der Rekultivierungsfläche der alten Grube wurden die nächstgelegenen Rastvorkommen erfasst.

Störung

Die Bereiche östlich der Par-Allna sind durch hohe Feldgehölze nicht als Rasthabitat für die Blässgans geeignet. Weiterhin sind durch stark frequentierte Feldwege diese Bereiche bereits deutlicher *Störung* ausgesetzt. Zusätzlich wird diese Fläche durch einen Damm vom Vorhaben abgeschirmt und unterliegt daher keinem maßgeblichen Anstieg der Störungen. Somit ist ebenfalls nicht mit einer negativen Beeinflussung durch Störungen zu rechnen.

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Die betroffenen Bereiche werden stark gedüngt und sind nicht als artgerechte Bewirtschaftung definierbar. Ebenso verhindert ein hochwüchsiger Feldrain einen Offenlandcharakter der Fläche.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Im Vogelschutzgebiet werden nur Flächen beansprucht, die nicht unter die Erhaltungsziele des Wiesenpiepers fallen, daher sind maßgebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht zu erwarten.

Störung



Im Wirkungsbereich befinden sich keine Habitate, die durch die Erhaltungsziele der Art geschützt sind. Zudem wirkt sich die Rekultivierung des Eingriffsbereiches positiv auf die Erhaltungsziele aus. Somit sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen durch Störungen zu erwarten.

Reiherente (*Aythya fuligula*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Die Reiherente wurde während der Rastvogelkartierung 2021 nicht als Rastvogel im Eingriffsbereich erfasst.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Durch die Erweiterung gehen Habitate verloren, die nicht durch die Erhaltungsziele der Reiherente geschützt sind. Daher ist eine maßgebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieser Art durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderung nicht zu erwarten. Zudem werden die Erhaltungsziele durch die Entstehung von Tümpeln durch den Abbau und die Rekultivierung nach Beendigung der Abbautätigkeit gefördert.

Störung

Auch im näheren Umfeld des Eingriffsbereichs befinden sich keine geeigneten Rasthabitate der Reiherente, die durch die Erhaltungsziele geschützt wären. Daher sind auch maßgebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Störungen nicht zu erwarten.

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Der Flussregenpfeifer wurde bei der Erfassung 2021 nicht als Rastvogel im Eingriffsbereich nachgewiesen.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Habitate, die unter die Erhaltungsziele des Flussregenpfeifers fallen, daher ist eine maßgebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen nicht zu erwarten. Im Gegenteil befinden sich die bevorzugten Rastgebiete des Flussregenpfeifers im Lahntal ausschließlich im aktiven Kiesabbau und dessen Rekultivierungsflächen. Durch die Entstehung abbaubedingter Pionierstandorte werden die Erhaltungsziele gefördert.

Störung

Da es sich bei dem Wirkungsbereich ausschließlich um Habitate handelt, die nicht unter die Erhaltungsziele des Flussregenpfeifers fallen, sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen derselben durch Störung zu erwarten.

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Entlang der Par-Allna wurden mehrere Bekassinen als Rastvögel festgestellt.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen



Durch die Erweiterung gehen Habitate verloren, die nicht durch die Erhaltungsziele der Bekassine geschützt sind, daher ist eine maßgebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieser Art durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen nicht zu erwarten. Weiterhin profitiert die Bekassine sowohl von Pionierstandorten, die durch den Abbau entstehen als auch von wertvollen Sekundärlebensräumen, die sich im Zuge der Rekultivierung entwickeln. Es ist daher davon auszugehen, dass die Erhaltungsziele der Bekassine durch das Entstehen von Sekundärlebensräumen gefördert werden.

Störung

Die Bereiche um die Par-Allna unterliegen durch stark frequentierte Feldwege bereits deutlicher Störung. Zusätzlich wird diese Fläche durch einen Damm vom Vorhaben abgeschirmt und ist daher keinem maßgeblichen Anstieg der Störungen ausgesetzt. Somit ist ebenfalls nicht mit einer negativen Beeinflussung durch Störungen zu rechnen.

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Der Schilfrohrsänger ist ein sehr seltener Gast im Untersuchungsgebiet und im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Ebenso hat der Schilfrohrsänger nach dem SPA-Monitoring aufgrund dieser Seltenheit eine geringe Bedeutung für das VSG (Sommerhage & Heuck 2015).

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich nicht um Habitate, die unter die Erhaltungsziele des Schilfrohrsängers fallen. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen zu erwarten. Vielmehr profitiert der Schilfrohrsänger von der Entstehung von Pionierstandorten durch den Abbau. Die Bildung von geeigneten Rasthabitaten durch den Eingriff begünstigt die Erhaltungsziele des Schilfrohrsängers. So wurden sowohl in der aktiven Grube als auch in den Rekultivierungsflächen mehrfach Schilfrohrsänger nachgewiesen (Höfs & Heuck 2022, Bioplan Marburg-Höxter GbR 2022).

Störung

Im Wirkungsbereich befinden sich keine Habitate, die unter die Erhaltungsziele des Schilfrohrsängers fallen. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Störungen zu erwarten.

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

Der Flussuferläufer wurde bei der Erfassung 2021 im Eingriffsbereich nicht als Rastvogel nachgewiesen.

Flächeninanspruchnahme bzw. Veränderung von Biotopen

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Habitate, die unter die Erhaltungsziele des Flussuferläufers fallen, daher ist eine maßgebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch Flächeninanspruchnahme bzw. Biotopveränderungen nicht zu erwarten. Zudem entstehen durch Abbau und Rekultivierung der Flächen wertvolle Sekundärlebensräume, die sich positiv auf die Erhaltungsziele des Flussuferläufers auswirken.



Störung

Da es sich bei dem Wirkungsbereich ausschließlich um Habitats handelt, die nicht unter die Erhaltungsziele des Flussuferläufers fallen, sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen derselben durch Störungen zu erwarten.

5 Fazit

Entsprechend der Bewertung der Beeinträchtigungen in Kapitel 4 ergeben sich durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der im Vogelschutzgebiet vorkommenden Brut-, Zug- und Rastvogelarten. Im Umfeld des Vorhabens befinden sich hauptsächlich intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen, die vielen Arten des Vogelschutzgebietes weder als Brut- noch als Rasthabitat dienen. Schon die Entstehung von Pionierstandorten während des Abbaus bietet vielen Arten bessere Brut- und Rasthabitate als die derzeitige Agrarlandschaft. Dabei dient die noch aktive Grube des Kieswerks als Demonstration dieser Aufwertung, da dort Uferschwalbe, Flussregenpfeifer, Blaukehlchen, Schwarzkehlchen, Neuntöter und Zwergtaucher als Brutvögel nachgewiesen wurden und für das Tüpfelsumpfhuhn ein Brutverdacht besteht (Höfs & Heuck 2022, Bioplan Marburg-Höxter GbR 2022). Besonders hervorzuheben ist, dass gerade die Uferschwalbe und der Flussregenpfeifer im Vogelschutzgebiet und dessen größerem Umfeld nur in Kiesgruben geeignete Bruthabitate finden und wie kaum eine andere Art des Vogelschutzgebietes auf den Kiesabbau angewiesen sind. Weiterhin wurden in der aktiven Grube alle Limikolen der Erhaltungsziele als Rastvogel nachgewiesen sowie Fischadler, Flusseeeschwalbe und Trauerseeeschwalbe als Durchzügler.

Nach Beendigung der Abbautätigkeit wird die beanspruchte Fläche zu 30 % zu Ackerflächen rekultiviert und zu 70 % Naturschutzfläche werden. Der Bereich innerhalb des VSG wird zu 100 % Naturschutzfläche mit Feuchtbiotopen und extensiver Grünlandbeweidung. Damit ergibt sich für die Erhaltungsziele der geschützten Arten auch im Anschluss an den Abbaubetrieb eine deutliche Verbesserung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand.

Das Vorhaben führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Lahntal zwischen Marburg und Gießen“ (Nr. 5218-401).



Literaturverzeichnis

- Bioplan Marburg-Höxter GbR (2022) Quarkies-/Quarzsandtagebau Niederweimar - Ökologisches Monitoring. Bericht 2022. Gutachten im Auftrag der Holcim Kies und Splitt GmbH.
- Garniel A, Mierwald U (2010) Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".
- Höfs C, Heuck C (2022) SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 5218-401 "Lahntal zwischen Marburg und Gießen" (Landkreis Marburg-Biedenkopf, Hessen). Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.
- Kraft M, Wenzel A (2008) Grunddatenerhebung im hessischen Vogelschutzgebiet "Lahntal zwischen Marburg und Gießen" (Natura 2000-Nr.: 5218-401).
- Ławicki Ł (2014) The Great White Egret in Europe: population increase and range expansion since 1980. Br Birds:19.
- Sommerhage M, Heuck C (2015) SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 5218-401 "Lahntal zwischen Marburg und Gießen" (Landkreis Marburg-Biedenkopf, Hessen). Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.



A handwritten signature in black ink, reading "Michael Riess".

Marburg, den 22.06.2023

M. Sc.-Biol. Michael Riess